

Satzung

Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften

in der Fassung der beim Regierungspräsidium Stuttgart
zum 01.07.2016 beantragten Satzungsänderung

Präambel

- In Anerkennung der Arbeit, die in den Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler für Menschen mit Behinderungen geleistet wird,
 - in der Überzeugung, dass Menschen mit Behinderungen in anthroposophisch orientierten Lebensgemeinschaften, Werkstätten und sonstigen Lebensformen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Hilfe zu Teil wird,
 - in der Annahme, dass öffentliche Hilfen ein menschenwürdiges Leben mit Erfüllung kultureller Bedürfnisse nur unzureichend absichern können und
 - in der Hoffnung, dass Angehörige, andere Personen oder Einrichtungen durch Zustiftungen oder Verfügungen von Todes wegen dauerhaft wirtschaftliche Unterstützung geben wollen,
- wird die nachstehende Stiftung errichtet.

Stiftungsverfassung

§ 1 Name und Sitz

Die Stiftung Weckelweiler Gemeinschaften ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weckelweiler.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die unmittelbare und mittelbare Hilfe für Menschen mit Behinderung, die in oder im Zusammenhang mit den Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler und deren Rechtsnachfolger leben, lebten oder leben wollen und auf Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch:

- Unterstützung wegen eines durch öffentliche oder sonstige Leistungen nicht abgedeckten Bedarfs (sachlicher oder therapeutischer Art),
 - Unterstützung der Einrichtungen der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften,
 - Weckelweiler bei der anthroposophisch-sozialtherapeutischen Ausbildung und Fortbildung,
 - Unterstützung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen im sozialtherapeutischen Umfeld,
 - Unterstützung der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler bei Maßnahmen und Projekten, die im Rahmen der öffentlichen Hilfe nicht finanzierbar sind, aber dem zu fördernden Personenkreis zu Gute kommen und der sozialtherapeutischen Arbeit entsprechen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung wird mit einem Grundstock-Vermögen von DM 210.700,00 ausgestattet.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:
 - a. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für die laufende Zweckerfüllung der Stiftung vorgeschrieben hat,
 - b. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass sie zur Erhöhung des Grundstock-Vermögens oder zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen bestimmt sind,
 - c. Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs mit dem Ziel der Aufstockung des Vermögens,
 - d. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

3. Die Stiftung kann Zuwendungen annehmen und weiterleiten, die von einem Zuwender zweckgebunden zur Unterstützung eines bestimmten Projektes im Sinne des Stiftungszweckes gegeben werden. Diese Mittel fließen nicht dem Stiftungsvermögen zu.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsvermögen, Mittelverwaltung

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Einer freien Rücklage können Mittel in der steuerlich zulässigen Höhe zugeführt werden.
3. Stiftungsmittel, soweit sie nicht einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, sind spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Jahr für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) die Stiferversammlung.

Niemand darf zugleich dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Zwecks der Stiftung. Er besteht aus mindestens 5 Personen. Die erste Bestellung des Stiftungsrats erfolgt im Stiftungsgeschäft. Der Stiftungsrat kann, sofern erforderlich, weitere Mitglieder oder im Falle des Ausscheidens neue Mitglieder bestellen. Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften und Mitglieder des Trägervereins Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler e.V. dürfen nicht bestellt werden.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter und gibt sich für die Arbeit eine Geschäftsordnung, die sowohl der Stiferversammlung als auch dem Stiftungsvorstand bekanntzugeben ist.

§ 8 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die erste Bestellung des Stiftungsvorstands erfolgt im Stiftungsgeschäft.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt - vorbehaltlich Absatz 3 - vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitarbeiter der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften und Vorstände des Trägervereins Sozialtherapeutische Gemeinschaften Weckelweiler e.V. dürfen nicht gewählt werden.
3. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Stimmen eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes aus wichtigem Grund beschließen.
4. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch dem Stiftungsrat und der Stifternversammlung bekannt zu machen ist.

§ 9 Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung setzt sich aus den Anstiftern zusammen. Weitere Mitglieder können auf Antrag und Beschluss des Stiftungsrats aufgenommen werden.
2. Zur Stifternversammlung lädt der Vorsitzende des Stiftungsrats einmal jährlich ein und berichtet insbesondere über die Entwicklung des Stiftungsvermögens und die lfd. und beabsichtigten Verwendungen von Stiftungsmitteln. Der Stiftungsrat nimmt Wünsche und Vorstellungen der Stifternversammlung sowie Anregungen entgegen.
3. Beteiligungsansprüche der Mitglieder der Stifternversammlung bestehen nicht.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Bestimmung der Grundsätze der Vermögensanlage und Vergabe der Stiftungsmittel
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Abschlussprüfers

§ 11 Aufgaben und Stellung des Vorstands

1. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam sind vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung (§ 26 BGB).
2. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Auskehrung der Stiftungsmittel gemäß vorliegender Grundsatzbeschlüsse,
 - c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung sowie die Vorlage des Rechnungsberichtes an den Stiftungsrat,
 - d) Entscheidung über die Beschäftigung von Personal.
3. Der Stiftungsvorstand führt im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung sowie den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand hat im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands

1. Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr anzuberaumen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
2. Zur Sitzung eines Stiftungsorganes wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
3. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat fassen ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig. Sollte Einmütigkeit nicht erreicht werden, wird mit Ausnahme der in der noch zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegten Liste qualifizierter Geschäftsvorfälle, die einer Zwei-Drittel-Zustimmung aller Mitglieder bedürfen, nach Mehrheitsbeschlüssen der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

4. Über die Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung. Die Protokolle sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
5. Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ausnahme: § 10 unter b). Mitglieder des Stiftungsrates haben ebenfalls das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs oder aus anderem wichtigen Grund die Notwendigkeit dazu ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Über die Satzungsänderung beschließt der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand mit jeweils 4/5 Mehrheit. Die Änderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

Ein Beschluss des Stiftungsrates über die Aufhebung der Stiftung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung ist das Vermögen auf die Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler e.V. und ggf. Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Sollten die Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler e.V. selbst weggefallen sein, wird das Vermögen auf den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. mit der Auflage übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.